

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**18.190 n Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch. Gesuch um
Aufhebung**

Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 19. Juni 2018

Die Immunitätskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 23. April 2018 um Aufhebung der Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch geprüft.

Entscheid der Kommission

Die Kommission ist einstimmig auf das Gesuch eingetreten und hat mit 5 zu 3 Stimmen beschlossen, die Immunität nicht aufzuheben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Mattea Meyer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Bundesanwaltschaft hat mit Gesuch vom 23. April 2018 bei der Immunitätskommission des Nationalrates (IK-N) die Aufhebung der Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch beantragt.

Die Bundesanwaltschaft ersucht um Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) wegen Verdachts des Sich-bestecken-Lassens bzw. der Vorteilsannahme (Art. 322^{quater} bzw. Art. 322^{sexies} des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0)).

Alt Nationalrat Christian Miesch wird von der Bundesanwaltschaft verdächtigt, als Nationalrat und Sekretär der parlamentarischen Gruppe Schweiz-Kasachstan für die Einreichung der Interpellation [14.3957](#), „Mutmassliche Veruntreuung von Staatsgeldern der Republik Kasachstan. Was tut die Schweiz?“ (Einreichungsdatum: 26. September 2014), bei Dr. Thomas Borer am 4. April 2015 für ein Jahres-Generalabonnement der SBB Rechnung in der Höhe von 4635 Franken gestellt zu haben. Dr. Thomas Borer hatte als Lobbyist für das kasachische Justizministerium gearbeitet. Im Januar 2017 forderte die Dr. Borer Consulting AG Christian Miesch auf, die Zahlung zurückzuerstatten, da die Rechnung unberechtigterweise beglichen worden sei. Alt Nationalrat Christian Miesch habe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung als Nationalrat ein Generalabonnement durch das Parlament erhalten, und das Mandat von Herrn Borer für das kasachische Justizministerium sei längst sistiert gewesen. Alt Nationalrat Christian Miesch hat den Betrag daraufhin zurückerstattet.

Alt Nationalrat Christian Miesch hat in der Anhörung der IK-N ausgeführt, dass er die in Frage stehende Interpellation aus eigenem Antrieb eingereicht habe. Er sei als Gründer der parlamentarischen Gruppe Schweiz-Kasachstan sowie als deren Sekretär schon lange mit Kasachstan verbunden. Er habe zudem im März 2015 angekündigt, dass er nicht mehr für den Nationalrat kandidieren werde. Die Aufgabe als Sekretär der parlamentarischen Gruppe Schweiz-Kasachstan habe er aber noch bis 2017 mit grossem Engagement ausgeübt. Aus diesem Grund habe er es als gerechtfertigt erachtet, seine Spesen – u. a. für die Reisetätigkeit als Sekretär – in Rechnung zu stellen. Die Rechnung vom April 2015 habe die Aktivitäten der vergangenen Zeit betroffen, aber er habe den Vorschlag gemacht, dass ihm als Spesenersatz für seine Tätigkeit als Sekretär ein Generalabonnement für 2016, d. h. für die Zeit, wenn er nicht mehr im Rat sein würde, bezahlt werde. Bei der Vereinbarung, auf welche er in der Rechnung Bezug nahm, handle es sich um eine beiläufige Vereinbarung im Rahmen der verschiedenen Aussprachen, welche er mit Dr. Thomas Borer über Kasachstan geführt habe. Es habe sich um eine einmalige Rechnung gehandelt. Der Aufforderung zur Rückzahlung durch die Dr. Borer Consulting AG habe er unverzüglich Folge geleistet.

2 Rechtliche Grundlagen

Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch der Strafverfolgungsbehörde wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG). Die Kommissionen stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit ausdrücklich fest (Art. 17a Abs. 3 ParlG). Sie hören das beschuldigte Ratsmitglied an, das sich weder vertreten noch begleiten lassen kann (Art. 17a Abs. 4 ParlG).



Bei der Prüfung eines Gesuchs um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitglieds muss sich die Kommission zunächst die Frage stellen, ob die inkriminierte Handlung im *Schutzbereich* der relativen Immunität liegt. Dabei ist zu prüfen, ob ein *unmittelbarer Zusammenhang* mit der amtlichen Stellung oder Tätigkeit gegeben ist. Auch die Frage des *zeitlichen Geltungsbereichs* der Schutzwirkung der relativen Immunität ist im Rahmen des Eintretens zu beantworten.

Verneint die Kommission den unmittelbaren Zusammenhang oder das Vorliegen der Schutzwirkung der relativen Immunität hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs, so tritt sie nicht auf das Gesuch ein, und das Strafverfahren kann seinen gewöhnlichen Lauf nehmen.

Tritt sie auf das Gesuch ein, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. Lässt sich die Strafbarkeit der Anschuldigungen nach einer summarischen Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausschliessen, so gibt es keinen Grund, die Immunität aufzuheben. Grundsätzlich muss die Kommission bei der Frage der Aufhebung der Immunität eine *Interessenabwägung* vornehmen. Die Interessen lassen sich in folgende zwei Kategorien einteilen:

- *Institutionelle Interessen:*
Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann. Die Ratsmitglieder sollen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
- *Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen das Ratsmitglied:*
Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass Strafverfahren abgeschlossen werden können, dies umso mehr dann, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Die im Gesuch geltend gemachten Straftatbestände lauten wie folgt:

Art. 322^{quater} Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{sexies} Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



3 Erwägungen der Kommission

Die für die Behandlung der Immunitätsaufhebungsgesuche zuständigen Kommissionen beider Räte (Immunitätskommission des Nationalrates und Kommission für Rechtsfragen des Ständerates) haben sich – im Gegensatz zur Frage des Beginns des Immunitätsschutzes¹ – noch nie explizit zur Frage des Endes des Schutzes der relativen Immunität geäußert. Die Kommission folgt der Auffassung des Bundesgerichts² und geht davon aus, dass die relative Immunität nicht nur den reibungslosen Gang des Parlamentsbetriebs, sondern auch die Interessen der Ratsmitglieder bzw. der von der Bundesversammlung gewählten Behördenmitglieder und Magistratspersonen schützt. Die Schutzwirkung der relativen Immunität soll u. a. verhindern, dass das Verhalten der Ratsmitglieder während der Amtsausübung wegen einer allfälligen späteren Verwicklung in Strafverfahren beeinflusst wird. Insbesondere bezüglich Delikte, welche wie im vorliegenden Fall nur als Mitglied einer Behörde oder als Beamter verübt werden können, erachtet es die Kommission als stossend, wenn die mit der amtlichen Funktion einhergehende Schutzwirkung der relativen Immunität nach Ausscheiden aus dieser Funktion wegfallen würde, zumal auch die Strafbarkeit dieser Handlungen zwingend an die amtliche Stellung geknüpft ist. In dem Sinne bejahte die Kommission die Frage des zeitlichen Geltungsbereichs. Der Schutz der Immunität für während der Amtszeit begangene strafbare Handlungen gelte auch für Ratsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Strafverfolgung aus dem Amt ausgeschieden seien. Der unmittelbare Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit blieb als weitere Voraussetzung für das Eintreten in der Kommission unbestritten. Die Kommission ist aufgrund dieser Überlegungen einstimmig auf das Gesuch eingetreten.

In einem zweiten Schritt hat die Kommission mit 5 zu 3 Stimmen entschieden, die Immunität von alt Nationalrat Christian Miesch nicht aufzuheben. Die Kommission geht u. a. angesichts der Höhe der in Frage stehenden Rechnung und der Tatsache, dass es sich lediglich um eine Interpellation handelte, von einem tiefen Unrechtsgehalt des Verhaltens von alt Nationalrat Miesch aus. Die Einreichung einer Interpellation habe keinerlei Konsequenzen, da nur Fragen beantwortet werden. Es sei zwar nicht ganz klar, welche Bezüge alt Nationalrat Miesch wofür geltend gemacht habe, aber er habe den Betrag auch umgehend wieder zurückbezahlt, als er dazu aufgefordert wurde. Zudem müsse man den vorliegenden Fall auch in Relation zu den bereits beurteilten Immunitätsfällen im Zusammenhang mit Kasachstan sehen. Im Vergleich zu den von Kasachstan bezahlten Reise- und Unterhaltskosten, welche im Immunitätsfall [15.191](#) n, "Immunität von Nationalrat Walter Müller. Gesuch um Aufhebung"³, zu beurteilen waren, relativiere sich die Höhe der Vergütung eines Generalabonnements, welches alt Nationalrat Miesch für seine Tätigkeit als Sekretär in Rechnung stellte.

Die Kommission kommt daher zum Schluss, dass vorliegend die institutionellen Interessen des Parlaments gegenüber dem rechtsstaatlichen Interesse an der Strafverfolgung überwiegen und eine Aufhebung der Immunität unverhältnismässig wäre. Ein Strafverfahren stelle für einen amtierenden Nationalrat eine starke Beeinträchtigung seiner Amtsausübung dar. Auch die Aussicht auf allfällige Strafverfahren nach dem Rücktritt aus dem Rat könne das Verhalten der Mitglieder des Parlaments während der Amtszeit beeinflussen. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass man im Rahmen der Güterabwägung einen alt Nationalrat gleich beurteilen müsse wie einen amtierenden Nationalrat.

¹[12.190](#), "Immunität von Nationalrat Christoph Blocher. Gesuch um Aufhebung": Die Kommissionen kommen zum Schluss, dass der Beginn der Schutzwirkung der relativen Immunität an den Zeitpunkt des Amtsantritts anzuknüpfen ist.

² Vgl. BGE 106 Ib 273 sowie BGE 111 IV 37.

³ Die Immunität von Nationalrat Walter Müller wurde nicht aufgehoben.



Eine Minderheit ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall zu viele Fragen ungeklärt geblieben seien und der im Raum stehende Verdacht der Vorteilsannahme und des Sich-bestechen-Lassens nicht aus dem Weg geräumt werden konnte. Sie weist zudem darauf hin, dass das Einreichen einer Interpellation aus Sicht der Ratsmitglieder selbst als unbedeutend erscheinen könne, dass aus Sicht eines anderen Staates, die Möglichkeit, beim Bundesrat direkt eine Frage zu platzieren, aber einen grossen Wert haben könne. Zudem befinde man sich beim Einreichen eines Vorstosses im eigentlichen Kernbereich der parlamentarischen Tätigkeit. Es handle sich um Rechte, die den Ratsmitgliedern der Bundesversammlung vorbehalten seien. Die Minderheit erachtet es für das Vertrauen in die Institution Parlament als wichtig, dass im Rahmen eines Strafverfahrens allen offenen Fragen nachgegangen werden könne, wenn der Verdacht im Raum stehe, dass sich Ratsmitglieder für die Ausübung ihres Amtes bezahlen liessen.